



Alle Mitarbeiter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
T1000

Bearbeiterin, Zimmer-Nr.
Frau Gollhofer, E 01
Christiane.Gollhofer@stbafs.bayern.
de

Freising, 31.01.2024
☎ 08161 932 - 3200
📠 08161 932 - 3314

**A) Nachtragsmanagement - Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten
Einführung im Bereich Straßenbau
Aktualisierung für die Bereiche Hochbau und Bund Zivil**

**B) Bedarfsanpassungen HaSta
Einführung alle Bereiche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2018 wurde durch das StMB, angestoßen durch eine Prüfung des ORH zum Umgang mit Nachträgen, ein Nachtragsmanagement eingeführt, ohne dies näher zu beschreiben. Unter Leitung des StMB fanden mehrere Arbeitsgespräche statt, bei denen die Notwendigkeit einer zentralen Erfassung der Nachträge, einer strukturierten Prüfung und einer zügigeren Bearbeitung festgestellt wurde. Die Einführung eines zentralen Nachtragsmanagements im StBA FS fand für den Bereich Hochbau und Bund Zivil bereits in 2023 statt, so dass die nachfolgenden Erläuterungen für diese Bereiche nur geringfügige Änderungen und die Anpassung bzgl. HaSta beinhalten. Für den Bereich Straßenbau erfolgt die Einführung mit diesem Schreiben.

Das neue Haushaltsprogramm HaSta erfordert hausinterne Regelungen zum Umgang mit Bedarfsanpassungen, die mit diesem Schreiben für alle Bereiche eingeführt werden. Nähere Erläuterungen finden Sie unter Punkt B).

A) Nachtragsmanagement

Die Abwicklung der Prüfungs- und Bearbeitungsabläufe von Nachtragsangeboten im Staatlichen Bauamt Freising war aus o.a. Gründen neu zu regeln. Zielsetzung für die Zusammenarbeit zwischen den FBT's, den einzelnen Bereichen und

Abteilung T ist eine effiziente Arbeitsweise aller Beteiligten. Im Besonderen sollen Mehrfachprüfungen und unklare Zuständigkeiten bei der Bearbeitung zukünftig ausgeschlossen werden. Kernstücke des neuen Konzeptes sind dabei:

- Digitaler Workflow
- Zentraler Eingang im Funktionspostfach nachtrag@stbafs.bayern.de und cc beim zuständigen Bauleiter
- Bearbeitung gem. VHB/VHL anhand einer Checkliste
- Prüfung einfacher Sachnachträge für geänderte und zusätzliche Leistungen ausschließlich durch Fachabteilung, nur noch formale Prüfung durch T
- Nur spezielle Nachträge, z.B. mit Ansprüchen auf Grund von Bauzeitverlängerungen, Schadenersatz, Entschädigungsforderungen oder mit Ausgleichsberechnung werden stichprobenhaft durch T geprüft.

Grundlage für die Prüfung von Nachtragsangeboten sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Hauptauftrags gültige VOB sowie das VHB Bayern, 510 – Leitfaden zur Vergütung von Nachträgen i.V.m. Hinweis zu 532.StB – Nachtragsprüfung.

Die zur Nachtragsbearbeitung erforderlichen Formblätter finden Sie unter:

[...198 Info Intern\Abt T\Bauverträge\Straßenbau\3-Nachträge](#)
bzw. [...198 Info Intern\Abt T\Bauverträge\Hochbau\3-Nachträge](#)

Für Freiberuflich tätige stehen die Formblätter im Internet des StBA Freising im Downloadbereich unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.stbafs.bayern.de/service/downloadbereich/index.html>

Übersicht Unterlagen/Formblätter:

	Fundstelle StBA FS	Fundstelle FBT
Einführungsschreiben	Infoordner	Internet StBA FS
Hinweise FBT	Infoordner	Internet StBA FS
Hinweise Baufirmen	Infoordner	Internet StBA FS
Ablaufschema	Infoordner	Internet StBA FS
Musterschreiben Prüffähigkeit	Infoordner	Internet StBA FS
Musterschreiben Ablehnung	Infoordner	Internet StBA FS
Vergabevermerk/Checkliste	Infoordner	Internet StBA FS
FB 521.H/532.StB	VHB, ausfüllbare Formblätter	VHB, ausfüllbare Formblätter

	<u>Vergabe von Baufträgen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (bayern.de)</u>	<u>Vergabe von Baufträgen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (bayern.de)</u>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Abwicklung soll zukünftig ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen.

1. Ablauforganisation und Terminplan

Im „Ablaufschema Nachträge Bauvertrag“ werden die Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten im Einzelnen dargestellt.

Der Eingang der Nachtragsangebote erfolgt zentral im Funktionspostfach nachtrag@stbafs.bayern.de und cc beim zuständigen Bauleiter.

Nachtragsleistungen sind grundsätzlich zeitnah, i.d.R. vor deren Ausführung, zu prüfen bzw. mit dem AN zu vereinbaren. Durch die bloße Entgegennahme und Nichtbearbeitung eines Nachtragsangebotes innerhalb einer angemessenen Prüffrist kann bereits eine Nachtragsvereinbarung unter Geltung der vom AN vorgegebenen Konditionen und Einheitspreise konkludent zustande kommen. Eine spätere Korrektur ist aufgrund der geltenden Rechtsprechung nicht mehr möglich.

Um derartige Probleme zu vermeiden, ist zukünftig ein Terminplan einzuhalten. Der Abschluss einer Nachtragsvereinbarung soll zeitnah, möglichst innerhalb von **8 Wochen** ab Eingang des Angebotes erfolgen. Der Versand des geprüften Nachtragsangebots erfolgt ausschließlich durch Abteilung T im Zuge der Beauftragung. Ein Versand durch den FBT oder den Sachbearbeiter ist zu unterlassen.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine Nachtragsbearbeitung und stellt der AN eine Rechnung in der diese Nachtragspositionen enthalten sind, ist aufgrund der Kooperationspflicht beider Parteien das unbestrittene Guthaben sofort auszuführen.

2. Nachtragsprüfung

2.1 Ablehnung des gesamten Nachtragsangebotes „dem Grunde nach“

Zunächst ist unverzüglich zu prüfen, ob das Nachtragangebot dem Grunde nach berechtigt ist. Nicht berechtigte Nachträge sind innerhalb von **4 Wochen** mit dem „**Musterschreiben Ablehnung**“ zurückzuweisen. Die Ablehnung der Forderung erfolgt **ausschließlich** durch die für die Vertragsabwicklung zuständige Abteilung

und ist dem AN zu begründen. Die Begründung für die Ablehnung ist bei Einschaltung eines FBT von diesem zuzuarbeiten.

2.2 Prüffähigkeit

Parallel zur Prüfung nach o.a. Nr. 2.1 ist festzustellen, ob der eingereichte Nachtrag überhaupt prüffähig ist, insbesondere ob Kalkulationsnachweise (FB 223 oder firmeneigene Kalkulationsblätter) dem Nachtragsangebot beiliegen (siehe hierzu auch „Hinweise Baufirmen“). Eine fehlende Prüffähigkeit ist innerhalb von **2 Wochen** ab Eingang StBA FS mit „**Musterschreiben Prüffähigkeit**“ anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit des Bauamtes wird dadurch gehemmt.

2.3 Vergabevermerk/Checkliste Nachtragsprüfung

Die Checkliste bildet die regelmäßig wiederkehrenden Punkte der Nachtragsprüfung gem. aktuellem VHB Bayern ab.

- Nachtragsprüfung durch FBT

Die Ziffern 0 – 7 des Vergabevermerks sind durch den FBT zu bearbeiten.

Die Ziffern 8 – 9 sind durch die zuständige Fachabteilung zu bearbeiten.

Die abschließende Prüfung findet somit grundsätzlich durch die Fachabteilung statt.

Abteilung T prüft den Nachtrag lediglich auf formale Vollständigkeit, steht aber selbstverständlich für eine Beratung bei der Nachtragsbearbeitung zur Verfügung.

- Nachtragsprüfung durch StBA FS

Anders als o.a. sind hier die Ziffern 0 – 9 durch die zuständige Fachabteilung zu bearbeiten.

- Ausnahmen

Enthält ein Nachtrag Kosten für Bauzeitverlängerung, Behinderung oder Schadenersatz sind gem. VHB/VHL die Abteilungen T und R1 einzubinden. Es wird empfohlen frühzeitig die Abteilung T hinzuzuziehen. Die Einbindung der Abteilung R1 erfolgt durch T.

Zusätzliche Hinweise gem. Gliederung des Vergabevermerks/Checkliste

Zu Abschnitt 0

NV-Nummer = Nummer der Nachtragsvereinbarung lt. HaSta/HHV (vom Sachbearbeiter einzutragen)

NA-Nummer = Nummer des Nachtragsangebotes des AN

NM-Nummer = fortlaufende Nummer der eingegangenen Nachträge (Nummer Nachtragsmanagement)

Es können mehrere Nachtragsangebote zu einer Nachtragsvereinbarung zusammengefasst werden. In diesem Fall sind alle NA- und NM-Nummern in Zeile 02 einzutragen.

Prüfvermerke im Nachtragsangebot sind ausschließlich in Grün vorzunehmen.

Zu Abschnitt 2

Die Nachtragspositionen sind im FB 521.H bzw. 532.StB mit einer Nachtragsbegründung i.d.R. einzeln zu begründen, d.h. nur in begründeten Ausnahmefällen können mehrere Nachtragspositionen in einer Begründung zusammengefasst werden.

Im FB 521.H bzw. 532.StB ist eine kurze Stichpunktartige Begründung einzutragen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit unter Ziffer 2.3 weitere Hintergrundinformationen zur allgemeinen Erfordernis der Nachtragsleistung aufzunehmen.

In der Begründung sind die Ursachen der Nachtragsposition exakt zu benennen eine reine Wiederholung der in der Nachtragsposition beschriebenen Leistung stellt keine ausreichende Begründung dar.

Folgende Fragen sollte eine Nachtragsbegründung beantworten (Aufzählung nicht abschließend):

- Warum ist der bisherige Auftragsumfang nicht ausreichend, und deshalb der Nachtrag nötig?
- Warum wurden nachträgliche Änderungen am Bauentwurf vorgenommen?
- Warum war die Leistung nicht im Hauptauftrag enthalten?
- Entfallen für die Nachtragsposition Leistungen aus dem Hauptauftrag oder bereits beauftragten Nachtragsvereinbarungen?
- Ist die Finanzierung gesichert?
- Liegt eine Zusicherung des Nutzers vor, die Mehrkosten des nachträglichen Nutzerwunsches zu übernehmen?

Die Anspruchsgrundlage nach VOB/B in Tabelle 521.H bzw. 532.StB muss zur Begründung passen.

Zu Ziffer 3.1

Der AN hat Grund und Höhe seiner Forderung darzulegen und nachzuweisen. Vom AN ist deshalb die Aufgliederung der Nachtragspreise mit FB 223 zwingend als Mindeststandard einzufordern. Detailliertere Kalkulationsnachweise sind anstelle des FB 223 zu akzeptieren. Eine zusätzliche Übertragung in das FB 223 ist nicht erforderlich. Preise für Nachunternehmerleistungen sind ebenfalls entsprechend oben aufgeführten Vorgaben aufzugliedern und nachzuweisen.

Die vom AN vorgelegten Kalkulationsnachweise sind auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit der Kalkulation des Hauptauftrags zu prüfen.

Zu Ziffer 3.6

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Vor einer Beauftragung ist immer zu prüfen, ob die Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als neue Leistungsposition festgelegt werden können.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt auch zwingend voraus, dass die Ausführung der Stundenlohnarbeiten vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wurde.

Zu Abschnitt 4 FB 521.H bzw. 532.StB

Hinweise zur Bedienung der FB 521.H bzw. 532.StB sind im VHB zu finden. Aufgrund der in der Tabelle enthaltenen Makros kann die Datei per Email nur als pdf verschickt werden.

Zu Ziffer 5.5

Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, in seinem Nachtragsangebot alle sich hierdurch ergebenden verursachten Mehrkosten zu berücksichtigen. Dies schließt auch die zeitabhängigen Kosten mit ein. Änderungen von Vertragsfristen, unabhängig auf welcher Anspruchsgrundlage basierend, sind in den Nachtragsvereinbarungen zu berücksichtigen um frühzeitig Forderungen aus Bauzeitverlängerung entgegenzuwirken. Sofern sich der AN in Verzug befindet, empfiehlt es sich, eine sich aus dem Nachtrag resultierende Friständerung in Werktagen anzugeben.

Nachtragsvereinbarungen sollten grundsätzlich genutzt werden, um vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Zu Abschnitt 6

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren (§ 22 EU Abs. 1 VOB/A). Änderungen eines öffentlichen Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens dürfen bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten, erfordern jedoch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der europäischen Union (§ 22 EU Abs. 2 Nr. 2 + 3 bzw. § 22 EU Abs. 3 VOB/A, Richtlinie 100 Nr. 7.1 VHB).

Die Bekanntmachung erfolgt durch Abteilung T.

Zu Ziffer 8.2

Die Dateneingabe einer Bedarfsänderung in HaSta erfolgt gem. Anleitung zur Nachtragsbearbeitung durch den zuständigen Sachbearbeiter in Abstimmung mit dem jeweiligen AL.

Die Weiterbearbeitung der Bedarfsänderung zu einem Nachtrag erfolgt in HaSta durch Abteilung T.

Zu Abschnitt 9 und 10

Alle Unterschriften gem. Unterschriftsbefugnis sind ausschließlich auf dem Vergabevermerk/Checkliste zu leisten bzw. elektronische Mitzeichnung per Email.

3. Information der FBT's und Baufirmen

Die „Hinweise zu Nachtragsangeboten für Baufirmen“ und „Hinweise zu Nachtragsangeboten für Freiberuflich Tätige“ (sofern der FBT mit Nachtragsprüfung betraut ist) werden mit Erteilung des Hauptauftrags von Abteilung T versendet.

Es wird empfohlen im Rahmen des Startgesprächs nochmals auf die Regelungen hinzuweisen.

Über die Einführung des neuen Nachtragsmanagements im StBA Freising sind die AN von laufenden Verträgen durch die jeweils zuständige Abteilung zu informieren.

B) Bedarfsanpassungen

In HaSta können neben Nachträgen und Stufenabrufen (nur FBT) auch Bedarfsanpassungen angelegt werden. Durch eine Bedarfsanpassung werden die für einen Auftrag verfügbaren Mittel erhöht ohne dabei die Auftragssumme des AN zu verändern.

Bedarfsanpassungen sind insbesondere bei Anpassung der anrechenbaren Kosten bei FBT-Verträgen erforderlich, sofern dies vertraglich vereinbart ist und die Auftragssumme nicht im Zusammenhang mit einem Stufenabruf oder einer Nachtragsvereinbarung angepasst wird.

Bei Massenänderungen +/-10 % in Bauverträgen ist gem. VOB und Haushaltsrecht immer zu prüfen ob eine Anpassung der Einheitspreise geboten ist oder eine Ausgleichsberechnung durchzuführen. In diesen Fällen ist eine Nachtragsvereinbarung zu schließen.

Auf die Dokumentationspflicht und das Mehraugenprinzip gem. Haushaltsordnungen und Korruptionspräventionsrichtlinie wird hingewiesen.

1. Für den Bereich Straßenbau wird durch die Bereichsleitung folgendes festgelegt:

- Bedarfsanpassungen dürfen ausschließlich durch die Abteilungsleitung in HaSta bearbeitet werden (nicht delegierbar).
- Zur Dokumentation ist eine entsprechende Begründung in HaSta einzutragen.

2. Für die Bereiche Hochbau und Bund Zivil wird durch die Bereichsleitungen folgendes festgelegt:

- Bedarfsanpassungen sind nur im Zusammenhang mit der Bezahlung der Schlussrechnung und ggf. bei einer Nachzahlung zur Schlusszahlung zulässig, jedoch max. bis zu einer Höhe von 10% der Auftragssumme,
- Bedarfsanpassungen zur Anpassung der anrechenbaren Kosten bei FBT-Verträgen sind ebenfalls zulässig, sofern dies vertraglich vereinbart ist.
- Vor Anlegen einer Bedarfsanpassung ist die Zustimmung des Federführers einzuholen. Die Mitzeichnung erfolgt per Email. Eine entsprechende Emailvorlage finden Sie unter W:\Zentrales\98 Info Intern\Abt T\Bauverträge\Hochbau\3-Nachträge
- Die Zustimmung ist der Schlussrechnung beizufügen bzw. zum FBT-Vertragsakt zu geben.

Das Thema Bedarfsanpassung wurde in die Unterschriftsbefugnis aufgenommen. Die geänderte Unterschriftsbefugnis ist im Info-Ordner der Abteilung T abgelegt und wird demnächst in der Geschäftsordnung ausgetauscht.

Die Neuregelungen sind ab sofort anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen


Kronthaler
Ltd. Baudirektor


Mattmann
Baudirektor


Stojan
Baudirektor